

Reglement über die Benützung der Schulanlagen von Schöffland

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
A. Grundsatz	2
B. Bewilligungszuständigkeit	2
C. Bestimmungen von genereller Gültigkeit	3
D. Ordentliche Vereinsbenützung	5
E. Spezielle Vorschriften für die Benützung der Hallen und Aussenanlagen	6
F. Spezielle Vorschriften für die Benützung der Aula	8
G. Haftbarkeit	8
H. Aufsicht, Kontrolle	8
I. Schlussbestimmungen	9

Anhang

Gebührenordnung

Reglement

über die Benützung der Schulanlagen von Schöffland

A. Grundsatz

1. Die Gemeinde Schöffland stellt folgende Anlagen im Schulareal für nicht schulische Zwecke zur Verfügung:
 - Sporthalle und Turnhalle
 - Garderoben und Duschanlagen
 - Aussenanlagen
 - Kochschulräumlichkeiten in der alten Turnhalle
 - Aula mit Foyer
 - Militärküche
 - Militärunterkünfte

(Für die Benützung des Mehrzweckplatzes beim Altersheim besteht ein separates Reglement.)
2. Priorität gegenüber Belegungen durch Dritte haben in jedem Fall Schulveranstaltungen, Anlässe der Gemeinde und Belegungen bei militärischen Einquartierungen, die untereinander im Rahmen des Anmeldeeingangs Vorrang haben.
3. Als Schöffler Vereine gelten Vereine mit rechtsgültigen Statuten, die ihren Sitz in Schöffland und zu 1/3 in Schöffland wohnhafte Mitglieder sowie mindestens 1 Vorstandsmitglied aus Schöffland aufweisen.

B. Bewilligungszuständigkeit

1. Die Benützungsbewilligung wird auf schriftliches Gesuch wie folgt erteilt:
 - Für alle Anlagen (mit Ausnahme von Militärküche und Militärunterkünften) während der Schulzeit, d.h. von Montag bis Freitag bis 19.00 Uhr **durch die Schulleitung.**
 - Für die Militärküche und die Militärunterkünfte generell sowie für alle anderen Anlagen ausserhalb der Schulzeit, d.h. ab 19.00 Uhr, Samstag und Sonntag **durch den Gemeinderat.**

2. Benützungsgesuche für Belegungen im Zuständigkeitsbereich der Schulleitung (resp. Schulverwaltung?) sind bei der Schulverwaltung einzureichen.
3. Benützungsgesuche für Belegungen im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates sind wie folgt einzureichen:
 - Sportveranstaltungen in den Hallen und den Aussenanlagen, Kochschule in der alten Turnhalle, Militärküche und Militärunterkünfte an den zuständigen Hauswart (Kompetenzdelegation des Gemeinderates).
 - Nicht sportliche Veranstaltungen in den Hallen und den Aussenanlagen an den Gemeinderat.
 - Benützung von Aula und Foyer an den Gemeinderat.
4. Bei Überschneidungen ist das Gesuch dem Gemeinderat zwecks Rücksprache mit der Schulleitung einzureichen, wobei auch hier die Kompetenzdelegation zu beachten ist.
5. Militärische Belegungen werden von dieser Zuständigkeitsregelung nicht betroffen. In diesem Falle hat die Gesuchseinreichung beim Ortsquartiermeister (Bauverwaltung) zu erfolgen.
6. Die für die Bewilligungen zuständigen Organe sprechen sich gegenseitig ab und orientieren sich soweit erforderlich gegenseitig über die bewilligten Benützungen.

C. Bestimmungen von genereller Gültigkeit

1. Die Benützer sind für einen geordneten Betrieb verantwortlich. Die Benützung der Anlagen hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen. In allen Räumen, insbesondere auch in den Toiletten- und Duschanlagen, ist jederzeit Reinlichkeit und Ordnung zu halten.
2. Für alle Räume der Schulanlagen gilt ein generelles Rauchverbot.
3. Die Verwendung von Rauch- und Knallkörpern ist strikte untersagt.

4. Die erforderlichen Bewilligungen für Wirtschaft, Tanz und Verlängerung sind von den Veranstaltern unaufgefordert bei der zuständigen Amtsstelle einzuholen.
5. Für allfällige Brandwachen sind die Veranstalter verantwortlich. Es gelten die Vorschriften des Aarg. Versicherungsamtes.
6. An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Anlagen in der Regel geschlossen. Ausnahmen kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin bewilligen.
7. Während den Grossreinigungsarbeiten werden die Räumlichkeiten zur Benützung geschlossen.
8. Das Anbringen von Dekorationen und spezieller Einrichtungen hat in der Weise zu erfolgen, dass keinerlei Beschädigungen entstehen. Leicht brennbares Material ist verboten.
9. An den bestehenden Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Schäden oder Verluste sind innert 24 Stunden dem zuständigen Hauswart zu melden. Die Behebung wird von der Gemeinde in Auftrag gegeben. Die Wiederinstandstellungskosten gehen zu Lasten der Bewilligungsinhaber. Beschädigungen von Unbekannt werden als von demjenigen Benutzer/Veranstalter verursacht betrachtet, welcher die Anlagen als letzter vor der Feststellung benützt hat.
10. Der zuständige Hauswart ist verantwortlich für die Abgabe und die Rückerstattung des vorhandenen Inventars (inkl. Geschirr, Besteck etc.). Fehlende Gegenstände sind vom Veranstalter zum Einstandspreis zurückzuerstatten.
11. Das Aufstellen und Versorgen der für einen Anlass erforderlichen Infrastruktur ist allein Sache der Veranstalter.
12. Der anfallende Kehricht ist zu Lasten der Veranstalter in den dazu vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.
13. Die benützten Anlagen sind am Schluss einer Belegung in sauberem Zustand wieder zu verlassen. Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel werden

zur Verfügung gestellt und sind in den Benützungsgebühren eingeschlossen. Die Hauswarte bestimmen den Zeitpunkt der Abnahme. Muss ein Hauswart Reinigungsarbeiten selber ausführen oder ausführen lassen, weil diesem Grundsatz nicht nachgelebt worden ist, werden die Aufwendungen von der Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

14. Alle Anlagen, die für den Schulunterricht benötigt werden, sind so frühzeitig wieder abzugeben, dass der stundenplanmässige Unterricht unbehindert erteilt werden kann.
15. Die Anlagen werden in der Regel vom Hauswart geöffnet und geschlossen. Ist ein Verein im Besitz eines Schlüssels, obliegt ihm die Verantwortung für die Schliessung und das Lichtlöschen.
16. Den Benützern obliegt die Pflicht, den Stromverbrauch auf das Notwendigste zu beschränken. Insbesondere ist darauf zu achten, dass auch beim Duschen der Wasserverbrauch auf ein Minimum beschränkt wird.
17. Die Benützer sind verantwortlich für die Einhaltung der Fahrzeug-Parkordnung und für die Freihaltung ausreichender Zufahrtsmöglichkeiten für die Rettungsdienste. Bei Anlässen mit grosser Verkehrserwartung ist ein Parkdienst zu organisieren und mit der Bauverwaltung die Benützung des Mehrzweckplatzes vor dem Altersheim abzusprechen.
Zweiradfahrzeuge sind in den dafür bestimmten Ständern unterzubringen. Autos und Motorräder sind auf den Parkplätzen zu parkieren.
Der Parkplatz zwischen Sporthalle und Kath. Kirche ist am Sonntagmorgen und an kirchlichen Feiertagen für die Kirchgänger reserviert.
18. Jede unnötige Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm ist zu vermeiden.
19. Für die Benützung der Anlagen erstellt der Gemeinderat einen Tarif für Gebühren und Entschädigungen. Diese werden aufgrund des Rapportes des zuständigen Hauswartes durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

D. Ordentliche Vereinsbenützung

1. Die Gemeindkanzlei erstellt für die unter die Kompetenz des Gemeinderates fallenden Belegungen nach Absprache mit den ortsansässigen Vereinen einen Belegungsplan.
Der Belegungsplan wird durch den Gemeinderat genehmigt und darf nur mit dessen Zustimmung abgeändert werden.
2. Die Benützung der Anlagen für öffentliche Veranstaltungen geht der permanenten Vereinsbenützung vor.
3. Der Gemeinderat behält sich zudem vor, die Anlagen in Abweichung zur ordentlichen Vereinsbenützung Dritten zur Verfügung zu stellen. In solchen Fällen werden die betroffenen Vereine rechtzeitig durch den zuständigen Hauswart informiert.
4. Den Vereinen werden Hallenschlüssel durch das Schulsekretariat abgegeben. Die damit zusammenhängenden Verantwortlichkeiten sind auf dem Formular "Schlüsselquittung" enthalten. Schlüssel, welche den von den Vereinen und Institutionen bezeichneten Personen gegen Unterschrift abgegeben werden, dürfen nicht weitergegeben werden. Wechselt der/die Schlüsselinhaber/in innerhalb eines Vereins, so muss der/die neue Besitzer/in die Änderung dem Schulsekretariat melden und den Empfang des Schlüssels unterschriftlich bestätigen. Für alle Folgen im Falle eines Unterbleibens dieser Meldepflicht haften der Verein und der/die eingetragene Schlüsselinhaber/in gemäss Schlüsselquittung solidarisch.
Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist verboten.
5. Der Hauswart hat das Recht, unter folgenden Bedingungen den Zutritt zu den Hallen zu verwehren oder die begonnene Übung abubrechen:
 - a) Wenn wiederholt pro Halle weniger als 8 Personen inkl. Leitung eines Vereins an der Übung teilnehmen.
 - b) Wenn keine erwachsene Person als Leiter/in anwesend ist.
6. Die Vereine und Veranstalter von Anlässen dürfen nur die ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten und Aussenanlagen benützen.
7. Soweit es die Verhältnisse zulassen, können die Aussenanlagen gleichzeitig von mehreren Vereinen benützt werden; diese haben untereinander gebührend Rücksicht zu nehmen.

E. Spezielle Vorschriften für die Benützung der Hallen und Aussenanlagen

1. Während des Sportbetriebes ist das Betreten der Hallen mit Strassenschuhen untersagt. Die Hallen dürfen nur mit sauberen, nicht abfärbenden Sportschuhen oder barfuss betreten werden. Sportschuhe mit Sohlen, die den Boden verunreinigen oder beschädigen könnten, sind nicht zugelassen. Sportschuhe welche im Freien getragen werden, müssen vor dem Betreten der Hallen gewechselt oder im Freien gründlich gereinigt werden. Ebenso müssen die Sportgeräte im gleichen Sinne ausgewechselt werden.

Die Verwendung von Haftmitteln an Schuhen, Händen und Bällen ist in den Hallen generell verboten.

2. Die Rasenflächen dürfen bei nassem Boden nicht betreten werden. In Zweifelsfällen sind der Chefhauswart sowie der Turnhallenhauswart gemeinsam zuständig, deren Anordnungen Folge zu leisten sind.
3. Stein- und Kugelstossen dürfen nur in den dafür erstellten Wurfgruben ausgeführt werden. In den Rasen dürfen keine Löcher geschlagen werden, welche grösser sind als diejenigen von Malstäben.
4. Nach der Benützung sind die Aussenanlagen zu reinigen, die Sprunggruben zu rechen und die mobilen Geräte in gereinigtem Zustand zu versorgen.
5. Hallengeräte dürfen nicht aus den Hallen entfernt oder im Freien benutzt werden.
6. Den Benützern ist es untersagt, für den Schulunterricht bestimmtes oder der Schule gehörendes Material zu gebrauchen, es sei denn, dieses werde ausdrücklich von der Schulleitung Verfügung gestellt.
7. Geräte und Matten dürfen nicht geschleppt werden. Die Geräte sind nach dem Gebrauch an ihren Platz und in den für den Schulbetrieb geeigneten Zustand zu bringen.
8. Die zum Teil vorhandenen Lautsprecheranlagen sind nur für Kurzdurchsagen und Übungsbegleitung gedacht. Auf musikalischen Dauerbetrieb und übertriebene Lautstärke ist zu verzichten.

9. Die zu den Hallen gehörenden Duschenanlagen stehen den Benützern zur Verfügung. Darin ist das Reinigen von Schuhen untersagt.
10. Bei Sportveranstaltungen ist die Konsumation von Esswaren und Getränken in den Hallen verboten.
11. In den Hallen befinden sich keine öffentlichen Sprechstellen. Bei einer Veranstaltung mit offiziellem Samariterdienst wird den dafür zuständigen Personen vom Hauswart ein Schlüssel zur Benutzung des Telefonapparates im Turnlehrerzimmer bei Notfällen ausgehändigt.

F. Spezielle Vorschriften für die Benützung der Aula

Für die Benützung der Aula (inkl. Foyer) wird ein separates Merkblatt erlassen und den Mietern als Beilage zur Bewilligung abgegeben.

G. Haftbarkeit

1. Die Benützung der Anlagen und Einrichtungen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr.
2. Für Personen- oder Sachschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit diese nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschriften als Eigentümerin der Liegenschaften gegeben ist.
3. Im Weiteren wird seitens der Gemeinde jede Haftung für Diebstähle innerhalb und ausserhalb der öffentlichen Gebäulichkeiten abgelehnt.
4. Es wird den Veranstaltern von Anlässen unbedingt empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

H. Aufsicht, Kontrolle

1. Die Aufsicht über die Einhaltung des Benützungsgreglementes obliegt in erster Linie den Hauswarten. Ihren Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten. Die Hauswarte sind gehalten, bei Feststellungen von Verstößen der Bauverwaltung zu Handen des Gemeinderates bzw. der Schulverwaltung zu Handen der Schulleitung zu erstatten.
2. Die Benützer und Veranstalter von Anlässen haben die Hauswarte in ihren Bemühungen um die Einhaltung der reglementarischen Bestimmungen zu unterstützen.

I. Schlussbestimmungen

1. Zuwiderhandlungen gegen dieses Benützungsgreglement können die Verweigerung von weiteren Benützungsbewilligungen oder den Entzug von Permanentzusicherungen nach sich ziehen.
2. Das vorstehende Reglement gilt, soweit es den Schulbetrieb berührt, auch für die Schule.
3. Der Gemeinderat behält sich die jederzeitige Änderung oder Ergänzung dieses Reglementes vor. Besondere Beschlüsse gelten nebst diesem Reglement.
4. Der Gebührentarif, der vom Gemeinderat separat herausgegeben wird, gilt als Anhang zu diesem Reglement und kann jederzeit abgeändert werden.
5. Mit der Inanspruchnahme der Anlagen wird das Reglement ausdrücklich anerkannt.
6. Dieses Benützungsgreglement tritt auf den 1. Mai 1995 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 2. Mai 1977 mit Ergänzungen vom 12. Juli 1982/13. Juni 1988.

5040 Schöffland, 1. Januar 2022 (mit diversen formellen Änderungen [keine materiellen Anpassungen] aufgrund der Ablösung der Schulpflege durch den Gemeinderat (mit Delegationsmöglichkeiten) und der entsprechend vorzunehmenden Anpassungen der Zuständigkeiten und Aufgaben)

GEMEINDERAT SCHÖFTLAND

Gemeindeammann:


Thomas Buchschacher

Gemeindeschreiber:


Michael Urben

